OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450042/44/Gf/RoK

Datum:
Linz, 30. September 2020

I M N A M E N
D E R
R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerde der A., vertreten durch RA Mag. G. T., gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde A. vom 30. Juni 2014, Zln. Bau-13/2013-Sch u. Wa-3/2013-Sch, wegen der Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühr

z u R e c h t e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 Abs. 1 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des bisherigen Verfahrens

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde A. vom 8. April 2013, Zl. Bau-13/2013-Sch, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) dazu verpflichtet, für ihre Liegenschaft eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 17.582,02 Euro (enthaltend 10% USt in Höhe von 1.598,37 Euro) zu entrichten und diese binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen.

Mit weiterem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde A. vom selben Tag wurde die Bf. zudem dazu verpflichtet, für ihre Liegenschaft eine Wasserleitungsanschlussgebühr in Höhe von 10.577,33 Euro (enthaltend 10% USt in Höhe von 961,58 Euro) zu entrichten und diese binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einzuzahlen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass sich die Höhe dieser Zahlungsverpflichtungen aus § 2 Abs. 1 lit. a der Kanalgebührenordnung der Gemeinde A. in der hier maßgeblichen Fassung vom 16. (gemeint wohl: 17.) November 2010 (im Folgenden: KGebO A.) bzw. aus § 2 Abs. 1 lit. a der Wassergebührenordnung in der hier maßgeblichen Fassung vom 16. (gemeint wohl: 17.) November 2010 (im Folgenden: WGebO A.), ergebe (Gebührensatz: 21,26 Euro bzw. 12,79 Euro; Gewerbefläche: 827 m^2; zuzüglich 10% USt).

2. Gegen diese Bescheide wurde von der Bf. jeweils rechtzeitig Berufung erhoben.

Darin wurde vorgebracht, dass sich den angefochtenen Bescheiden nicht entnehmen lasse, ob die Höhe des vorgeschriebenen Interessentenbeitrages tatsächlich in dem der Gemeinde durch die Herstellung des öffentlichen Kanal- bzw. Wasserleitungsnetzes entstehenden Aufwand ihre Begrenzung finde; weil aber entsprechende Ermittlungen unterlassen worden seien, leide der bekämpfte Bescheid an einem wesentlichen Verfahrensmangel. Außerdem sei auch weder der Nutzwert der Liegenschaft der Rechtsmittelwerberin noch der aus dem Kanal- bzw. Wasseranschluss für sie entstehende Vorteil erhoben worden.

Daher wurde die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und die Aussetzung der Abgabeneinhebung beantragt.

3. Mit Bescheiden des Gemeinderates der Gemeinde A. vom 12. November 2013, Zln. Bau-13/2013-Sch bzw. Wa-3/2013-Sch, wurden diese Berufungen als unbegründet abgewiesen (und damit unter einem die angefochtenen Bescheide vollinhaltlich bestätigt).

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass nach entsprechenden Ermittlungen feststehe, dass der Gemeinde A. durch den Kanalbau Nettokosten in Höhe von 1,471.661,00 Euro entstanden seien, denen Einnahmen in Höhe von bloß 1,038.219,24 Euro gegenüberstünden, sodass insgesamt ein erhebliches Defizit resultiere. Außerdem ergebe sich aus einem zwischenzeitlich eingeholten Gutachten, dass hinsichtlich der Liegenschaft der Bf. von einem Nutzwert von 520.145,00 Euro ausgegangen werden könne, sodass die Vorschreibung der Infrastrukturbeiträge für Wasser und Kanal in Höhe von insgesamt 28.159,35 Euro (≈ 5%) kein Missverhältnis darstelle, weil ein solches erst dann vorliege, wenn ein Betrag von 10% des Liegenschaftswertes überstiegen werde. Alternativ würde die Errichtung einer gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage der Bf. wesentlich höhere Kosten verursachen, sodass auch insoweit ihrer Liegenschaft ein Nutzen von ca. 55.000 Euro entstehe, ganz abgesehen davon, dass im Zuge dieser Interessenabwägung nicht sämtliche mit der Wasserver- und -entsorgung in Verbindung stehenden Kosten (wie z.B. private Herstellungs- und Anschlusskosten), sondern nur die jeweils unmittelbaren Wasser- und Kanalanschlussgebühren heranzuziehen seien.

4. Gegen diese ihr am 14. November 2013 zugestellten Bescheide hat die Bf. am 28. November 2013 – und damit rechtzeitig – per Telefax jeweils Vorstellung an die Oö. Landesregierung erhoben.

Darin wurde darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Errichtungskosten der Kanalanlage weiterhin nicht eruierbar seien; vielmehr gehe ein in diesem Zusammenhang von der Gemeinde herangezogenes Sachverständigengutachten bloß von fiktiven Herstellungskosten aus.

Davon abgesehen sei der Bf. vor Baubeginn ein wesentlich geringerer Betrag für die Aufschließungskosten bekannt gegeben worden, sodass sie nicht dazu bereit sei, nun die in der Folge auf Seiten der Gemeinde eingetretene Kostenüberschreitung zu tragen. Schließlich hätte in das der Berechnung zu Grunde gelegte Flächenausmaß die Waschhalle, die Tankfläche und der Waschplatz nicht zur Gänze einbezogen werden dürfen, weil es sich dabei jeweils nicht bzw. zumindest nicht zur Gänze um verbaute Flächen handle; richtigerweise wäre daher bloß von einem Flächenausmaß von 326 m^2 (anstatt 827 m^2) auszugehen gewesen.

Daher wurde die Aufhebung der angefochtenen Bescheide und unter einem die vorläufige Aussetzung der Einhebung der vorgeschriebenen Abgaben begehrt (d.h.

der Sache nach beantragt, den Vorstellungen aufschiebende Wirkung zuzuerkennen).

5. Mit Schreiben der Oö. Landesregierung vom 16. Dezember 2013, Zl. IKD(BauR)-080000/1-2013-Pe/Wm, wurden diese Vorstellungen im Hinblick auf die am 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle BGBl I 51/2012 dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch kurz: LVwG OÖ) zur Entscheidung vorgelegt.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass das Vorstellungsverfahren von der do. Behörde nicht mehr erledigt werden könne, was insbesondere in einer äußerst angespannten Personalsituation begründet sei.

6. Mit hg. Beschlüssen vom 27. Jänner 2014, LVwG-450001/2/Gf/Rt bzw. LVwG-450002/2/Gf/Rt, wurden die Vorstellungen hinsichtlich ihrer Anträge auf vorläufige Aussetzung der Einhebung der vorgeschriebenen Abgaben gemäß § 50 BAO zuständigkeitshalber an den Gemeinderat der Gemeinde A. weitergeleitet; unter einem wurde festgestellt, dass diese den Anforderungen des § 250 Abs. 1 BAO entsprechenden Vorstellungen zufolge der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 51 Z. 8 zweiter Satz B-VG nunmehr als Beschwerden i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG zu werten sind.

7. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich vom 27. März 2014, LVwG-450001 u. 450002/7/Gf/Rt, wurden die Bescheide des Gemeinderates der Gemeinde A. vom 12. November 2013, Zln. Bau-13/2013-Sch u. Wa-3/2013-Sch, nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 26. März 2014 gemäß § 279a Abs. 1 BAO aufgehoben und die Rechtssachen der belangten Behörde zurückverwiesen (vgl. § 278 Abs. 1 BAO).

7.1. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die Bf. in dieser Verhandlung zunächst klargestellt habe, dass die verfahrensgegenständlichen Bescheide nur mehr insoweit angefochten werden, als es die diesen zu Grunde gelegte Ermittlung der Bemessungsgrundlage i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 3 KGebO bzw. WGebO betrifft.

Weiters sei im Zuge der Beweisaufnahme durch das LVwG OÖ festgestellt worden, dass die belangte Behörde bezüglich der auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück situierten baulichen Anlagen (zunächst am 13. August 2012, in der Folge korrigiert) am 7. November 2012 im Beisein des Geschäftsführers der Bf. auf Grund des von ihm eingereichten Bauplanes – allseits unbestritten – folgende Ausmaße an bebauter Grundfläche ermittelt habe:

Gastro- und Shop-Gebäude:	gerundet 326 m²
Waschhalle:	gerundet 71 m²
Tankfläche:	gerundet 298 m²
Waschplatz:	gerundet 132 m²
Gesamt:	gerundet 827 m²

Hinsichtlich des als „Tankfläche“ bezeichneten Gebäudes hätten die Vertreter der Bf. eingewendet, dass dieses nicht zur Gänze unter den Richtsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a KGebO bzw. WGebO (21,26 Euro bzw. 12,79 Euro) fallen könne, weil es sich dabei bloß um eine umfassende und im Grunde auch etwas überdimensionierte Überdachung von drei Zapfsäuleninseln handle; daher hätte nur der Flächenanteil der Zapfsäuleninseln selbst diesem erhöhten Gebührensatz unterstellt werden dürfen, während für den verbleibenden Rest von ca. 250 m^2 der ermäßigte Richtsatz des § 2 Abs. 1 lit. b KGebO bzw. WGebO (3,36 Euro bzw. 1,62 Euro) hätte herangezogen werden müssen. Dagegen seien nach Ansicht der Vertreter der Gemeinde sowohl diese Tankfläche als auch der Waschplatz jeweils als „Gewerbefläche“ i.S.d. § 2 Abs. 1 lit. a KGebO bzw. WGebO zu qualifizieren; darüber hinaus entsprächen beide bauliche Anlagen auch der Definition der „bebauten Fläche“ i.S.d. § 2 Z. 6 des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl 35/2013 i.d.F. LGBl 90/2013 (im Folgenden: OöBauTG), sodass insgesamt eine Heranziehung der ermäßigten Gebührensätze ausscheide.

Beim gesamten Gebäudekomplex handelt es sich um einen Neubau, der nach den Angaben der Vertreter der Bf. erst zu Beginn des Jahres 2012 an das öffentliche Netz angeschlossen wurde; de facto seien gegenwärtig jedoch nicht alle Einzelgebäude an die Wasserleitung und an den Kanal angeschlossen, weil für die Tankfläche nur eine geringe Menge an Wasser – nämlich zum oberflächlichen Reinigen der Scheiben der KFZ von Tankkunden – benötigt werde.

7.2. Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall maßgeblichen Rechtsgrundlage wurde von den Vertretern der Gemeinde darauf hingewiesen, dass in dem zuvor angeführten Aktenvermerk zur Berechnung der Bemessungsgrundlage vom 7. November 2012 die Wendung „Anschlussdatum 2011“ enthalten ist. Dem gegenüber wurde von den Vertretern der Bf. darauf beharrt, dass der Anschluss an das öffentliche Netz tatsächlich erst im Jahr 2012 erfolgt sei.

7.3. In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich ausgeführt, dass die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1 lit. a und b des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes, LGBl 28/1958 i.d.F. 57/1973 (im Folgenden: OöIntBeitrG) u.a. dazu ermächtigt seien, im eigenen Wirkungsbereich („auf Grund eines freien Beschlusses der Gemeindevertretung“; vgl. Art. 116 Abs. 2 B-VG i.V.m. § 8 Abs. 5 F-VG und i.V.m. § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I 103/2007 i.d.F. BGBl I 165/2013 [im Folgenden: FAG 2008]) von Grundstückseigentümern einen Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage (Kanalanschlussgebühr) bzw. einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsanschlussgebühr) zu erheben; als „gemeindeeigen“ gelte dabei eine Anlage, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, und zwar auch dann, wenn diese Anlage nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht. Solche Interessen-

tenbeiträge würden nach § 1 Abs. 4 OöIntBeitrG mit dem Anschluss des Grundstückseigentümers an die gemeindeeigene Anlage fällig werden. Nähere Bestimmungen habe die Gemeindevertretung gemäß § 2 OöIntBeitrG im Wege einer Beitragsordnung zu regeln, wobei diese und deren Vollzug jeweils eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches verkörpern (vgl. Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG i.V.m. § 2a OöIntBeitrG). Davon ausgehend legten § 1 KGebO A. und § 1 WGebO A. fest, dass der Eigentümer (oder Bauberechtigte) des an das öffentliche Kanalnetz bzw. an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes als Gebührenschuldner anzusehen und zur Entrichtung der Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühr verpflichtet ist. Voraussetzung für das Entstehen dementsprechender Gebührenpflichten sei sohin, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück jeweils tatsächlich an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen ist.

Diesbezüglich habe die vom LVwG OÖ durchgeführte öffentliche Verhandlung ergeben, dass außer Streit stehe, dass derzeit an der Grundstücksgrenze der Bf. sowohl ein von der Gemeinde A. errichteter Kanal als auch eine von dieser errichtete öffentliche Wasserleitung existiert. Damit sei aber die belangte Behörde dem Grunde nach auch dazu berechtigt gewesen, der Bf. sowohl eine Kanalanschluss- als auch eine Wasserleitungsanschlussgebühr vorzuschreiben, weil es insoweit zunächst hinreiche, dass seitens der öffentlichen Hand faktisch sämtliche Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, um sich auch tatsächlich an das öffentliche Netz anschließen lassen zu können. (Anderes würde erst gelten, wenn ex post – d.h. nachdem die Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühr vom Grundstückseigentümer bereits entrichtet wurde – neue Gebäude hinzukommen, die faktisch weder an den Kanal noch an die Wasserleitung angeschlossen werden, denn in solchen Fällen sei jeweils zu prüfen, ob ergänzende Anschluss- oder bloß Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben werden dürfen; vgl. dazu näher LVwG-450020 vom 26. März 2014).

Allerdings habe weder anhand der von der belangten Behörde vorgelegten Akten noch im Zuge der öffentlichen Verhandlung mit der erforderlichen Bestimmtheit festgestellt werden können, zu welchem Zeitpunkt der Kanal- und Wasserleitungsanschluss seitens der Gemeinde A. de facto in der Weise fertiggestellt wurde, dass dieser von der Bf. auch tatsächlich benutzt werden konnte.

Dieser Umstand sei jedoch für die Frage, in welcher konkreten Fassung § 2 KGebO bzw. WGebO jeweils heranzuziehen ist, deshalb von maßgeblicher Bedeutung, weil in diesen Gebührenordnungen die Höhe der Richtsätze jährlich jeweils neu festgelegt wird.

Da die Klärung dieser Frage sohin eine unabdingbare Voraussetzung für die Sachentscheidung, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Höhe der Gebührenvorschreibung, bildet, sei daher den gegenständlichen Beschwerden schon aus diesem Grund insoweit stattzugeben gewesen, als die angefochtenen

Bescheide aufzuheben und die Sache an die Abgabenbehörde zurückzuverweisen war; dies insbesondere deshalb, weil die Vornahme der fehlenden Sachverhaltsermittlungen vor Ort offensichtlich deshalb wesentlich rascher und kostengünstiger durchgeführt werden könnten, weil sich – wenn überhaupt, dann vorrangig – im Verfügungsbereich der belangten Behörde entsprechende Nachweise über die Fertigstellung des Kanales und der Wasserleitung im Anschlussbereich des Grundstückes der Bf. auffinden lassen müssten.

8. Mit den nunmehr angefochtenen (Ersatz-)Bescheiden des Gemeinderates der Gemeinde A. vom 30. Juni 2014, Zln. Bau-13/2013-Sch u. Wa-3/2013-Sch, wurden die seinerzeitigen Berufungen der Bf. (vgl. oben, I.2.) neuerlich abgewiesen.

Über die bereits in den Bescheiden vom 12. November 2013, Zl. Bau-13/2013-Sch bzw. Wa-3/2013-Sch, enthaltene Argumentation bezüglich der Angemessenheit der Höhe der Gebührensätze hinaus wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass sich aus den Schaltdiagrammen des Pumpwerkes 23 Haselbach H2 zweifelsfrei ergebe, dass die Bf. spätestens im Dezember 2011 faktische Einleitungen durchgeführt habe, sodass zumindest seit diesem Zeitpunkt ein tatsächlicher Anschluss an die Wasserleitung und an den Schmutzwasserkanal bestanden haben musste.

Hinsichtlich der Frage, ob die Tankfläche in vollem Ausmaß oder lediglich in Bezug auf die Zapfsäuleninsel dem erhöhten Gebührensatz für bebaute Flächen unterliege, sei auf die ständige Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes und der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu verweisen, wonach Dachüberstände zum einen lediglich bei allseits umschlossenen Gebäuden, zum anderen bloß (orts-)übliche, nicht jedoch auch überdimensionierte Dachvorsprünge nicht in die bebaute Fläche einzurechnen seien.

9. Gegen diese der Bf. am 2. Juli 2014 zugestellten Bescheide richtete sich die vorliegende, am 1. August 2014 – und damit rechtzeitig (vgl. § 245 BAO) – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wurde – über die bereits in der Berufung (vgl. oben, I.2.) vorgebrachte Argumentation hinaus – vorgebracht, dass das Schaltdiagramm eines Pumpwerkes zur Ermittlung des Zeitpunktes, zu dem der Anschluss an die Wasserleitung und an den Kanal tatsächlich erfolgte, gänzlich ungeeignet sei; tatsächlich sei dieser nicht schon im Dezember 2011, sondern vielmehr erst im März/April 2012 hergestellt worden. Darüber hinaus seien im Zuge der Klärung der Frage der Verhältnismäßigkeit der Höhe der Gebührenrichtsätze die von der Beschwerdeführerin übernommenen Aufschließungskosten in Höhe von 60.000 Euro nicht berücksichtigt worden. Schließlich stehe die von der belangten Behörde in Bezug auf die Tankfläche anhand des Oö. Bautechnikgesetzes vorgenommene Auslegung des Begriffes der „bebauten Fläche“ nicht nur im Widerspruch zum Erkenntnis des VwGH vom 24. Oktober 2012, Zl. 2010/17/0110, sondern auch zum Aufhebungsbeschluss des

Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich vom 27. März 2014, LVwG-450001/7/Gf/Rt.

Daher wurde die Aufhebung der angefochtenen Bescheide beantragt.

10. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich vom 28. August 2014, LVwG-450042/2/Gf/Rt, wurde dieser Beschwerde gemäß § 279 Abs. 1 BAO dahin stattgegeben, dass die angefochtenen Bescheide aufgehoben wurden und der Gemeinderat der Gemeinde A. dazu verpflichtet wurde, im Zuge der Neuerlassung der Gebührenbescheide einerseits jeweils von einem abgabepflichtigen Zeitraum erst ab März 2012 auszugehen sowie andererseits im Zuge der Berechnung der Wasserleitungsanschlussgebühr hinsichtlich des als „Tankfläche“ bezeichneten Gebäudes lediglich ein Flächenausmaß von 50m^2 zu Grunde zu legen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass im gegenständlichen Fall einerseits weiterhin strittig sei, ob der Anschluss des Grundstückes der Bf. an die gemeindeeigene Wasserleitung bzw. an den Kanal bereits im November 2011 oder erst im März/April 2012 erfolgte, sowie andererseits, ob in Bezug auf die Tankfläche deren Überdachung zur Gänze – also in einem Ausmaß von 298 m^2 – oder bloß hinsichtlich der Zapfsäuleninseln – also in einem Ausmaß von insgesamt 50 m^2 – der Berechnung der Gebührenhöhe zu Grunde zu legen ist.

Hingegen war im Hinblick auf die von der Bf. in der Verhandlung vom 26. März 2014 vorgenommene Klarstellung, dass die verfahrensgegenständlichen Bescheide nur mehr insoweit angefochten werden, als es die diesen zu Grunde gelegte Ermittlung der Bemessungsgrundlage i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 3 KGebO bzw. WGebO betrifft, auf deren neuerliches Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Frage der Verhältnismäßigkeit der Höhe der Gebührenrichtsätze nicht mehr weiter einzugehen (vgl. § 250 Abs. 1 lit. b BAO).

Davon ausgehend, dass Interessentenbeiträge i.S.d. § 1 Abs. 1 lit. a und b OöIntBeitrG (nämlich: Kanal- und Wasserleitungsanschlussgebühren) nach § 1 Abs. 4 OöIntBeitrG – erst – mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage fällig werden, sei die belangte Behörde in Bindung (vgl. § 278 Abs. 3 BAO) an den Beschlusses des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich vom 27. März 2014, LVwG-450001/7/Gf/Rt und 450002/7/Gf/Rt, dazu angehalten gewesen, festzustellen, zu welchem Zeitpunkt der Kanal- und Wasserleitungsanschluss seitens der Gemeinde A. de facto in der Weise fertiggestellt wurde, dass dieser von der Bf. auch tatsächlich benutzt werden konnte.

Wenn die Behörde in diesem Zusammenhang lediglich das Schaltdiagramm eines Pumpwerkes vorzulegen vermochte und aus den daraus ersichtlichen wesentlichen Schaltzeitverkürzungen auf eine seitens der Bf. erfolgte Einleitung sowie daraus in

weiterer Folge schließe, dass der Kanal- und Wasserleitungsanschluss bereits im Dezember 2011 hergestellt gewesen sein müsse, so kann dies objektiv besehen allerdings nicht als ein stichhaltiger Nachweis, auf den eine Abgabenvorschreibung gegründet werden kann, angesehen werden. Davon abgesehen könne auch den von der Bf. vorgebrachten Einwänden dahin, dass vornehmlich erhöhter Niederschlag, geschmolzener Schnee, etc. in den Kanal eingeflossen sei, nicht mit dem Argument, dass in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde keine Oberflächenwässer eingeleitet werden dürfen, entgegengetreten werden, weil das bloße Bestehen eines derartigen Verbotes per se noch nicht dazu geeignet ist, solcherart unerwünschte Effekte auch faktisch wirksam zu verhindern.

Könne sohin im Ergebnis aber nicht zweifelsfrei erwiesen werden, dass der Kanal- und Wasserleitungsanschluss seitens der Gemeinde A. bereits im Dezember 2011 de facto in der Weise fertiggestellt war, dass dieser von der Bf. auch tatsächlich benutzt werden konnte, sei sohin zu deren Gunsten davon auszugehen, dass ein solcher Zustand vielmehr erst seit März 2012 bestanden habe.

Bezüglich der Frage, ob im Zuge der Berechnung der Gebühren die Überdachung der Tankfläche zur Gänze (d.h. in einem Ausmaß von 298 m^2) oder bloß hinsichtlich der Zapfsäuleninseln (also in einem Ausmaß von insgesamt 50 m^2) zu Grunde zu legen ist, sei die Gemeinde vorweg darauf zu verweisen, dass Auskünfte der Oö. Landesregierung in deren Funktion als Aufsichtsbehörde in rechtlicher Hinsicht ebenso keine Bindungswirkung zu erzeugen vermögen wie Ö-Normen.

Im Übrigen sei der belangten Behörde zwar zuzugestehen, dass der Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden auch: VwGH) ausgesprochen hat, dass für das Verständnis von in Gebührenordnungen verwendeten Begriffen – im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache – gegebenenfalls davon ausgegangen werden kann, dass sich der Verordnungsgeber u.a. an der Terminologie des Baurechts orientiert hat. Dies gelte jedoch – worauf die Behörde selbst hinweist – nur dann und insoweit, als keine Anhaltspunkte für einen gegenteiligen gesetz- bzw. verordnungsgeberischen Willen erkennbar sind (vgl. z.B. VwGH v. 24. Oktober 2014, Zl. 2010/17/0110).

Davon ausgehend bleibe das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich bei der bereits in seinem Beschluss vom 27. März 2014, LVwG-450001/7/Gf/Rt u. 450002/7/Gf/Rt, zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht:

Maßgebliche Richtschnur für die Auslegung allfälliger, in § 2 Abs. 1 lit. a und lit. b KGebO bzw. WGebO verwendeter unbestimmter Rechtsbegriffe müsse danach primär jene Intention sein, die der finanzverfassungsrechtlichen Gebührenermächtigung (vgl. Art. 116 Abs. 2 B-VG i.V.m. § 8 Abs. 5 F-VG und i.V.m. § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 und i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a und lit. b OöIntBeitrG) und der auf dieser Basis erlassenen gemeindlichen Gebührenordnungen zu Grunde liegt.

Insoweit lasse sich sowohl aus § 2 KGebO als auch aus § 2 WGebO jedenfalls als tragender Grundsatz ableiten, dass das Ausmaß der Anschlussgebühr jeweils in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen bzw. vorhersehbaren Beanspruchung des öffentlichen Versorgungsnetzes stehen muss. Konkret komme dieses Verhältnismäßigkeits- bzw. Äquivalenzprinzip nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass davon ausgehend jeweils gestaffelte Gebührensätze – nämlich differenzierend nach mit intensiv genutzten Räumlichkeiten bebauten Grundstücken (vgl. § 2 Abs. 1 lit. a KGebO bzw. WGebO); nach mit deutlich weniger intensiv genutzten Räumlichkeiten bebauten Grundstücken (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b KGebO bzw. WGebO); nach mit landwirtschaftlichen Betrieben bebauten Grundstücken (vgl. § 2 Abs. 3 KGebO bzw. WGebO); nach unbebauten Grundstücken (vgl. § 2 Abs. 4 KGebO bzw. WGebO); und nach nachträglichen Änderungen am Baubestand (vgl. § 2 Abs. 5 KGebO bzw. WGebO) – festgelegt sind.

Die tatsächliche bzw. prognostische Beanspruchung der Gemeindeanlage bilde damit das vorrangige Kriterium, anhand dessen jene in einer Gebührenordnung allenfalls verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen sind.

Davon ausgehend könnten Begriffsdefinitionen, die in solchen Gesetzen enthalten sind, die zur Gebührenhoheit der Gemeinden entweder in keinem, in einem sachfremden oder in einem nur mäßig sachlichen Konnex stehen, allenfalls nur hilfsweise, also gleichsam „bloß im zweiten oder dritten Grad“ zur Interpretation herangezogen werden. Für den vorliegenden Fall gelte dies insbesondere für den in § 2 Abs. 6 OöBauTG normierten Begriff der „bebauten Fläche“, der dort als jener Grundstücksteil definiert wird, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wird.

An dieser verfassungskonform gebotenen Sichtweise vermöge auch die von der Gemeindeaufsichtsbehörde in deren Schriftsatz der Direktion „Inneres und Kommunales“ des Amtes der Oö. Landesregierung vom 5. April 2013, Zl. IKD(Gem)-541253/25-2013-Ma/Wm), geäußerte Rechtsansicht nichts zu ändern. Denn aus dem auch in diesem Auskunftsschreiben zitierten Erkenntnis des VwGH vom 24. Oktober 2012, Zl. 2010/17/0110, gehe insoweit geradezu Gegenteiliges hervor, nämlich, dass „insbesondere systematische Überlegungen gegen eine unkritische Übernahme der baurechtlichen Bedeutung der in § 2 Abs. 5 Kanalgebühren-

ordnung verwendeten Begriffe (‚unbebautes Grundstück', ‚Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau')" sprächen; vielmehr sei grundsätzlich eine „nicht streng baurechtliche, sondern unter dem Blickwinkel der hinter der Abgabenvorschrift stehenden Überlegungen ‚materielle' Betrachtungsweise" geboten.

Konkret bedeute dies für den vorliegenden Fall, dass zur Ermittlung der „Quadratmeterzahl der bebauten (Grund)Fläche" i.S.d. § 2 Abs. 2 KGebO bzw. WGebO – jedenfalls soweit es sich um Gebäude handelt, die ihrer Art nach nicht zweifelsfrei unter einen der in § 2 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b KGebO bzw. WGebO verwendeten Gattungsbegriffe subsumiert werden können – nicht unbesehen (etwa in Anlehnung an § 2 Z. 6 OöBauTG) der Grundriss des vom Liegenschaftseigentümer eingereichten Bauplanes herangezogen werden könne, sondern diese unter Bedachtnahme auf die tatsächliche bzw. prognostizierbare Nutzungsintensität hinsichtlich der jeweiligen Gemeindeanlage zu festzulegen sei.

In Bezug auf die im gegenständlichen Verfahren allein strittige „Tankfläche" komme es sohin nicht ausschließlich auf die von den Begrenzungslinien des Flugdaches gebildete Fläche, sondern auch darauf an, in welcher Intensität die unter dieser Dachkonstruktion befindlichen Einrichtungen tatsächlich bzw. voraussichtlich eine Beanspruchung des gemeindeeigenen Kanals bzw. der Wasserleitung nach sich ziehen.

Eine vollständige Subsumtion der hier aus drei Zapfsäuleninseln, die bloß im Wege einer durchgängigen Dachfläche miteinander verbunden wurden – was per se noch keinen, jedenfalls keinen offenkundigen Bezug zu einer Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung aufweisen muss –, bestehenden Tankfläche unter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 lit. a KGebO bzw. WGebO ließe sich angesichts der zuvor dargestellten Auslegungsmaxime daher nur dann rechtfertigen, wenn die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage sowohl bestimmungsgemäß als auch so, wie diese tatsächlich ausgeführt wurde, jeweils in vollem Umfang eine Wasserzufuhr bzw. Abwasserentsorgung wie die in diesen Normen explizit angeführten Gebäudetypen bedingen würde.

Hierfür bedürfe es jedoch entsprechender Sachnachweise, die von der belangten Behörde im gegenständlichen Verfahren nicht erbracht worden seien.

Angesichts dessen erweise sich aber auf Grund der im vorliegenden Fall konkret gegebenen Faktenlage die Heranziehung der gesamten Dachfläche lediglich in Bezug auf die Berechnung der Kanalanschlussgebühr als sachlich gerechtfertigt, weil insoweit offenkundig ist, dass diese durch – in der Folge über den Kanal zu entsorgende – Niederschläge auch tatsächlich in vollem Ausmaß in Anspruch genommen (werden) wird.

Dem gegenüber beziehe sich – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – die Wasserversorgung bloß auf Tätigkeiten, die mit den Zapfsäuleninseln im Zusammenhang stehen, bzw. anders gewendet: Unter dem Aspekt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der daraus resultierenden Wasserversorgung würde sich kein maßgeblicher Unterschied ergeben, wenn bloß die Zapfsäuleninseln überdacht wären.

Schließlich sei noch darauf hinzuweisen, dass von der belangten Behörde im Vorfeld der Gebührenvorschreibung allenfalls abgegebene Zusagen keine im Abgabenverfahren zu beachtende rechtliche Bindungswirkung zu erzeugen vermögen.

11. Gegen diese Entscheidung hat die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2014 eine außerordentliche Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

12. Mit Erkenntnis vom 29. August 2017, Ra 2014/17/0049, hat der VwGH diese außerordentliche Revision zugelassen, ihr stattgegeben und das hg. Erkenntnis vom 28. August 2014 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründend wurde dazu nach Wiedergabe des Verfahrensganges, des Parteienvorbringens und der hg. Entscheidungsbegründung (RN 1 bis 38) unter Hinweis auf (erst nach Erlassung der hg. Entscheidung ergangene) Erkenntnisse des VwGH ausgeführt, dass § 278 Abs. 1 BAO den Grundsatz der Entscheidung in der Sache vor einer ausnahmsweisen Aufhebung und Zurückverweisung an die Abgabenbehörde normiere (RN 44). Da das LVwG OÖ selbst davon ausgegangen sei, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt von ihm bereits geklärt worden sei, sei eine Aufhebung und Zurückverweisung schon nach dem eindeutigen Wortlaut des § 278 Abs. 1 BAO unzulässig gewesen (RN 45). Daraus, dass das Verwaltungsgericht im Zuge seiner Entscheidung über die Aufhebung und Zurückverweisung die von ihm vermissten und ins Auge gefassten Ermittlungsschritte bezeichnen sowie beurteilen müsse, ob die Durchführung allfälliger Ermittlungsschritte und die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Gericht selbst nicht im Interesse der Raschheit des Verfahrens gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre, ergebe sich auch, dass vom Verwaltungsgericht grundsätzlich alle sachdienlichen Ermittlungsschritte zu setzen seien; eine Beweislastentscheidung komme hingegen erst in Frage, nachdem alle durchführbaren sachdienlichen Ermittlungsschritte gesetzt worden seien (RN 46).

Zur Sachfrage der Ermittlung der „Quadratmeterzahl der bebauten (Grund)Fläche“ i.S.d. § 2 Abs. 2 KGebO bzw. WGebO, d.h. der hier aus drei überdachten Zapfsäulen bestehenden „Tankfläche“, wurde in diesem VwGH-Erkenntnis hingegen keine Aussage getroffen.

13. Davon ausgehend hat das LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 18. September 2017, LVwG-450042/21/Gf/Mu, der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die Wasserleitungsanschlussgebühr mit 7.660,17 Euro neu festgesetzt wurde; im Übrigen wurde die Beschwerde hingegen abgewiesen.

Begründend wurde dazu Folgendes ausgeführt:

13.1. Davon ausgehend, dass die belangte Behörde keine Beweise dafür vorgelegt hat, dass der Kanal- und Wasserleitungsanschluss bereits im Dezember 2011 de facto in der Weise fertiggestellt war, dass dieser von der Bf. auch tatsächlich benutzt werden konnte, war davon auszugehen, dass ein solcher Zustand erst seit März 2012 bestanden hat (was sich im Ergebnis insofern zum Nachteil der Bf. auswirkt, als der vergleichsweise höhere Gebührensatz heranzuziehen war).

13.2. Im gegenständlichen Fall ist nach dem Vorbringen der Bf. in der mündlichen Verhandlung nur mehr die Frage strittig, ob im Zuge der Berechnung der Gebühren die Überdachung der Tankfläche zur Gänze (d.h. in einem Ausmaß von 298 m^2) oder diese bloß hinsichtlich des auf die Grundfläche der Zapfsäuleninseln entfallenden Anteils (also in einem Ausmaß von insgesamt 50 m^2) anzusetzen ist.

13.2.1. In diesem Zusammenhang wurde vom Vertreter der belangten Behörde in seinem außerordentlichen Revisionsschriftsatz an den Verwaltungsgerichtshof zunächst auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. Mai 1995, 93/08/0141 (zur Auslegung des Begriffes „Lehrling“), vom 25. Februar 1993, 92/04/0231 (zur Auslegung des Begriffes „Inhaber“), und vom 11. März 1992, 90/13/0131 (zur Auslegung des Begriff „Notstandshilfe“), hingewiesen, wobei diesen Erkenntnissen als gemeinsame Leitlinie entnommen werden könne, dass aus § 6 ABGB im Sinne der Einheit der Rechtsordnung das allgemeine Prinzip der Einheit der Rechtssprache ableitbar ist, sodass in einem bestimmten Gesetz verwendete Begriffe, an die in einem anderen Gesetz angeknüpft wird, in Letzterem prinzipiell als bedeutungsgleich zu verstehen sind.

In seinem weiteren, in dieser Revision bezogenen Erkenntnis vom 24. Oktober 2012, 2010/17/0110, hat der VwGH zum Begriff „unbebautes Grundstück“ u.a. wörtlich ausgeführt:

> „Der belangten Behörde ist dahin gehend zu folgen, dass abgabenrechtliche Vorschriften, die an baurechtliche Begriffe anknüpfen, zwar in der Regel und mangels konkreter Anhaltspunkte für einen gegenteiligen gesetzgeberischen Willen im Sinne der im Baurecht umschriebenen Bedeutung der Begriffe auszulegen sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1996, Zl. 94/17/0296), dass dies aber nicht zwingend so sein muss. Im Beschwerdefall sprechen insbesondere systematische Überlegungen gegen eine unkritische Übernahme der baurechtlichen Bedeutung der in § 2 Abs. 5 Kanalgebührenordnung verwendeten Begriffe (‚unbebautes Grundstück‘, ‚Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau‘) in der Weise, wie dies die belangte Behörde letztlich zu Grunde gelegt hat (aus der restriktiven Auslegung der Berechnungsvorschriften in § 2 Abs. 5 lit. a und b Kanalgebührenordnung hat die belangte Behörde auf die Abgabenfreiheit für den im Beschwerdefall verwirklichten Sachverhalt geschlossen).“

Im Erkenntnis vom 12. August 1997, 93/17/0126, ging es um eine „Anzeige“ im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht, wobei der VwGH u.a. feststellte:

> „Es ist für das Verständnis der Begriffe der KanalgebührenO davon auszugehen, dass sich der Verordnungsgeber an den Begriffen der Oö BauO 1976 orientiert hat (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1996, Zl. 94/17/0296) und mit der Bestimmung des § 5 Abs. 2 KanalgebührenO an die Anzeige nach § 57 Abs. 1 Oö BauO 1976 anknüpft, wird doch in der Oö BauO 1976 auch die Art der Abwasserbeseitigung und die Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (§§ 35 ff. Oö BauO 1976) geregelt.“

Das Erkenntnis des VwGH vom 25. Juni 1996, 94/17/0296, betraf „Aufschließungsbeiträge“ und enthält u.a. die folgende Aussage:

> „Der Verwaltungsgerichtshof sieht auch im Hinblick auf den Umstand, dass es im Beschwerdefall um die Auslegung einer abgabenrechtlichen Norm geht, keinen Anlass, von dieser Beurteilung abzugehen, zumal bei der Anknüpfung an baurechtliche Begriffe in Vorschriften betreffend Aufschließungsbeiträge (in einem weiten Sinn) mangels konkreter Anhaltspunkte für einen gegenteiligen gesetzgeberischen Willen diese Begriffe auch in ihrer im Baurecht ausgeprägten Bedeutung zu verstehen sind.“

Weiters hat der VwGH in seinem von der Revisionswerberin ins Treffen geführten Erkenntnis vom 4. November 2009, 2005/17/0007, im Zusammenhang mit dem Begriff „verbaute, bewohnbare Fläche“ u.a. ausgesprochen:

> „Es ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass – soweit eine Auslegung des Begriffes ‚verbaute, bewohnbare Wohnfläche‘ in den Verordnungen des Gemeinderates erforderlich ist und man am Inhalt der Begriffe Zweifel hätte – im Sinne einer ‚Einheit der Rechtsordnung‘ (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 16. Mai 1995, Zl. 93/08/0141, vom 25. Februar 1993, Zl. 92/04/0231, vom 11. März 1992, Zl. 90/13/0131, sowie vom 12. September 1979, Zl. 0255/79) davon auszugehen wäre, dass sich der Verordnungsgeber (soweit er überhaupt eine eigene, neben das KAbgG tretende Regelung schaffen wollte) an den durch das Bgld Kanalabgabegesetz vorgegebenen Begriffen und im Zusammenhang mit der Regelung des an bauliche Gegebenheiten anknüpfenden Abgabentatbestandes an den Begriffen des Baurechtes orientierte und daher zur Auslegung des Begriffes ‚verbaute, bewohnbare Wohnfläche‘ auf die baurechtlichen Bestimmungen beziehungsweise die Bestimmungen des Bgld Kanalabgabegesetzes zurückgegriffen werden könnte (vgl. zur Maßgeblichkeit baurechtlicher Bestimmungen – insbesondere der baurechtlichen Benützungsbewilligung nach dem Bgld BauG – bei der Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages das hg. Erkenntnis vom 5. Juli 2004, Zl. 2004/17/0022, bzw. das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 1979, Zl. 1337/77).“

Und schließlich hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18. August 1987, 83/17/0038 (nur Rechtssätze im RIS) zu den Begriffen „einheitliches Bauwerk“ bzw. „selbständige Gebäude“ festgestellt:

> „Bei Lösung der Frage, ob in einem bestimmten Fall ein einheitliches Bauwerk oder zwei selbständige Gebäude vorliegen, ist in erster Linie auf die bauliche Gestaltung abzustellen (hier: baulicher Zusammenhang zwischen einer keinen Wasserauslass aufweisenden Tennishalle mit dem die Wasserauslässe enthaltenen sog Sozialtrakt mit dem Clubraum und den Duschen).“ ..... „Die verbaute Grundfläche stellt bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise für die zu erwartenden Fälle einen tauglichen Maßstab für den aus der Wasserversorgungsanlage entstehenden Nutzungsanteil dar.“ ..... „Der im § 1 Abs 3 OÖ IntrBeitrG enthaltene grundsätzliche Befehl zur Ermittlung der individuellen Nutzenrelation richtet sich an die bescheiderlassende Beh (VJ zur vergleichbaren Rechtslage nach dem Bgld KanalanschlussGebG).“ ..... „Eine Tennishalle ist keine verbaute Fläche, die gemäß § 2 Abs 2 dritter Satz der Wassergebührenordnung von der Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche ausgenommen wäre; es handelt sich um kein Nebengebäude und um keine Lagerhalle.“

13.2.2. Nach § 2 Abs. 1 und 2 KGebO A. bzw. § 2 Abs. 1 und 2 WGebO A. bemisst sich die Kanal- bzw. die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke nach der Quadratmeterzahl der „bebauten Fläche“.

Zieht man in diesem Zusammenhang insbesondere die zuvor dargestellten Erkenntnisse des VwGH vom 4. November 2009, 2005/17/0007, zum Begriff der „verbauten, bewohnbaren Fläche“ einerseits und vom 24. Oktober 2012, 2010/17/0110, zum Begriff des „unbebauten Grundstückes“ in Betracht, so ergibt sich daraus insgesamt, dass im vorliegenden Fall systematische Überlegungen gegen eine unkritische Übernahme der baurechtlichen Bedeutung des Begriffes „bebaute Fläche“ i.S.d. § 2 Z. 9 des Oö Bautechnikgesetzes 1994 (LGBl 67/1994 i.d.F. LGBl 34/2008 [nunmehr § 2 Z. 6 Oö BauTG 2013, LGBl 35/2013 i.d.F. LGBl 38/2017]) – worunter „*jener Grundstücksteil, welcher von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden baulichen Anlage bedeckt wird*“ zu verstehen war (vgl. dazu auch VwGH vom 15. Februar 2011, 2009/05/0343) – für die hier maßgeblichen abgabenrechtlichen Vorschriften sprechen.

Denn wie bereits erwähnt, sind zur Ermittlung der „Quadratmeterzahl der bebauten (Grund)Fläche“ i.S.d. § 2 Abs. 2 KGebO bzw. WGebO – jedenfalls soweit es sich um Gebäude handelt, die ihrer Art nach nicht zweifelsfrei unter einen der in § 2 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b KGebO bzw. WGebO verwendeten Gattungsbegriffe subsumiert werden können – nicht die Grundrisse des vom Liegenschaftseigentümer eingereichten Bauplanes heranzuziehen; vielmehr ist diese unter Bedachtnahme auf die tatsächliche bzw. prognostizierbare Nutzungsintensität hinsichtlich der jeweiligen Gemeindeanlage zu festzulegen.

In Bezug auf die im gegenständlichen Verfahren allein strittige „Tankfläche“ kommt es sohin nicht ausschließlich auf die von den Begrenzungslinien des Flugdaches gebildete Fläche, sondern auch darauf an, in welcher Intensität die unter dieser Dachkonstruktion befindlichen Einrichtungen tatsächlich bzw. voraussichtlich eine Beanspruchung des gemeindeeigenen Kanals bzw. der Wasserleitung nach sich ziehen.

Eine vollständige Subsumtion der hier aus drei Zapfsäuleninseln, die bloß im Wege einer durchgängigen Dachfläche miteinander verbunden wurden – was per se noch keinen, jedenfalls keinen offenkundigen Bezug zu einer Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung aufweisen muss –, bestehenden Tankfläche unter die Vorschrift des § 2 Abs. 1 lit. a KGebO bzw. WGebO ließe sich daher nur dann rechtfertigen, wenn die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage sowohl bestimmungsgemäß als auch so, wie diese tatsächlich ausgeführt wurde, jeweils in vollem Umfang eine Wasserzufuhr bzw. Abwasserentsorgung wie die in diesen Normen explizit angeführten Gebäudetypen bedingen würde.

Hierfür bedürfte es jedoch dementsprechender Sachnachweise, die von der belangten Behörde im gegenständlichen Verfahren nicht erbracht wurden.

Angesichts dessen erweist sich somit auf Grund der im vorliegenden Fall konkret gegebenen Faktenlage die Heranziehung der gesamten Dachfläche lediglich in Bezug auf die Berechnung der Kanalanschlussgebühr als sachlich gerechtfertigt, weil insoweit offenkundig ist, dass diese durch – in der Folge über den Kanal zu entsorgende – Niederschläge auch tatsächlich in vollem Ausmaß in Anspruch genommen (werden) wird.

Dem gegenüber bezieht sich – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – die Wasserversorgung bloß auf Tätigkeiten, die mit den Zapfsäuleninseln im Zusammenhang stehen (v.a.: Abwischen der Scheiben der Tankkunden), bzw. anders gewendet: Unter dem Aspekt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der daraus resultierenden Wasserversorgung würde sich kein maßgeblicher Unterschied ergeben, wenn nur jeweils die einzelnen Zapfsäuleninseln überdacht (und nicht eine – wie auch von der Bf. selbst zugestanden wurde – überdimensionierte Gesamtüberdachung gewählt worden) wäre(n).

Davon ausgehend bildet daher in Bezug auf die Wasserleitungsanschlussgebühr nicht die gesamte Überdachung der Tankfläche (in einem Ausmaß von 298 m^2), sondern nur der auf die Grundfläche der drei Zapfsäuleninseln entfallende Anteil (in einem Ausmaß von insgesamt 50 m^2) die Bemessungsgrundlage.

13.3.1. Im Ergebnis erweist sich somit vor diesem Hintergrund die von der belangten Behörde bescheidmäßig vorgeschriebene Kanalanschlussgebühr in Höhe von 17.582,02 Euro als zutreffend.

13.3.2. Dem gegenüber wäre die Wasserleitungsanschlussgebühr jedoch unter Zugrundelegung einer Reduktion der Bemessungsgrundlage von 827 m^2 auf 579 m^2 wie folgt zu berechnen gewesen:

a) Wohnfläche		0,00 Euro
b) Gewerbefläche	579,00 m^2 x 13,23 =	7.660,17 Euro
c) Garagen, Lagerräume		0,00 Euro
Gesamt:		7.660,17 Euro

13.4. Aus allen diesen Gründen war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 279 Abs. 1 BAO insoweit stattzugeben, als die Wasserleitungsanschlussgebühr mit 7.660,17 Euro (enthaltend 10% USt) festzusetzen war; im Übrigen war diese jedoch als unbegründet abzuweisen.

14. Gegen dieses Erkenntnis hat zunächst die Beschwerdeführerin eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; deren Behandlung wurde mit Beschluss des VfGH vom 13. Dezember 2017, E 3846/2017-5, abgelehnt.

15. In weiterer Folge haben sowohl die belangte Behörde als auch die Bf. eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

16. Mit Erkenntnis vom 3. Juni 2020, Ra 2018/16/0023, hat der VwGH der Revision der Rechtsmittelwerberin insoweit stattgegeben, als der erste Satz des Spruchpunktes I. des Erkenntnisses des LVwG OÖ vom 18. September 2020, LVwG-450042/21/Gf/Mu, aufgehoben wurde.

Begründend wurde zunächst ausgeführt, dass der Ansicht der Bf., wonach eine überdachte „Tankfläche“ keine „Gewerbefläche“ nach § 2 Abs. 1 lit. a KGebO und § 2 Abs. 1 lit. a WGebO darstelle, nicht zu folgen ist. Auch soweit in der Revision vorgebracht wird, dass die faktische Nutzung der „Tankfläche“ viel eher jener einer Garage oder einer Lagerfläche entspreche, sodass höchstens der reduzierte Gebührensatz zur Anwendung komme, ist darauf hinzuweisen, dass die streitgegenständliche „Tankfläche“ schon begrifflich weder eine „Garage“ noch eine „Lagerfläche“ darstellt. Zudem entspricht auch die Nutzung einer typischerweise regelmäßig frequentierten Tankfläche nicht jener einer Garage oder einer Lagerfläche.

Hinsichtlich des Einwandes, dass unberücksichtigt geblieben sei, dass die überdachte „Tankfläche“ über keinen Wasseranschluss verfüge und deshalb eine Wasserentnahme bei den Tankinseln nicht möglich sei, hat das LVwG OÖ jedoch außer Acht gelassen, dass im vorliegenden Fall die Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr für ein bebautes Grundstück strittig war und nach § 2 Abs. 2 WGebO in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Wasserleitungsanschlussgebühr nur ein- und mehrgeschossige Bauwerke (und deren Geschosse) einzubeziehen sind, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Da somit keine Feststellungen getroffen wurden, die einen Rückschluss auf das Vorliegen eines unmittelbaren oder zumindest mittelbaren Anschlusses der überdachten Tankfläche an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde zulassen würden, erweist sich das angefochtene Erkenntnis insoweit mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

17. Davon ausgehend hat das LVwG OÖ mit Schreiben vom 14. Juli 2020 die belangte Behörde um Mitteilung ersucht, ob (nicht bloß das verfahrensgegenständliche Grundstück, sondern) konkret (auch) die überdachte Tankfläche in dem für die Gebührenvorschreibung maßgeblichen Zeitraum (nämlich seit Dezember 2011

bzw. seit März 2012) einen unmittelbaren oder zumindest einen mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist bzw. aufgewiesen hat.

18. Mit Schreiben vom 3. August 2020, Zl. Bau-13/2020-Hu und Wa-3/2020-Hu, hat die Gemeinde A. bekannt gegeben, dass das Grundstück der Rechtsmittelwerberin letztlich mit Bescheid vom 10. Juli 2012 in seiner gesamten Größe als Bauplatz bewilligt worden sei. Wie aus dem Bauplan ersichtlich, liege dieser Bewilligung sowohl eine Luft- als auch eine Wasserleitung vom Tankstellenshop zu den Zapfsäulen zu Grunde, sodass ein unmittelbarer Wasseranschluss bestehe. Zudem sei der überdachte Zapfsäulenbereich an das Hauptgebäude (Shop, Gastrobereich) angebaut, sodass jedenfalls ein mittelbarer Wasseranschluss vorliege.

19. Der Beschwerdeführerin wurde mit hg. Schreiben vom 12. August 2020, LVwG-450042/43/Gf/RoK, die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu bis zum 31. August 2020 zu äußern.

20. Eine entsprechende Stellungnahme wurde jedoch weder fristgerecht noch bis dato erstattet.

II.

Rechtliche Beurteilung

1. Soweit es den nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juni 2020, Ra 2018/16/0023, maßgeblichen Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes der Bf. an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde A. betrifft, ist zum einen festzustellen, dass in einem Aktenvermerk zur Berechnung der Bemessungsgrundlage vom 7. November 2012 die Wendung „*Anschlussdatum 2011*“ enthalten ist; zum anderen ergibt sich aus den Schaltdiagrammen des Pumpwerkes X, dass die Rechtsmittelwerberin spätestens im Dezember 2011 faktische Einleitungen durchgeführt hat, was den Schluss darauf zulässt, dass wohl zumindest seit diesem Zeitpunkt ein tatsächlicher Anschluss an die Wasserleitung und an den Schmutzwasserkanal bestanden hat.

2. Da die Beschwerdeführerin diesen Argumenten letztlich nicht substantiell entgegengetreten ist, hatte das LVwG OÖ davon auszugehen, dass bereits im Dezember 2011 zumindest ein mittelbarer Anschluss (nämlich jedenfalls des Hauptgebäudes) an die Gemeindewasserleitung erfolgt ist.

3. Vor diesem Hintergrund erweist sich aber die auf der WGebO A. i.d.F. 2010 basierende Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr im Lichte des Erkenntnisses des VwGH vom 3. Juni 2020, Ra 2018/16/0023, nicht als rechtswidrig.

Im Übrigen würde auch kein für die Rechtsmittelwerberin günstigeres Ergebnis resultieren, wenn man von einem tatsächlich erst im März 2012 erfolgten Anschluss ausginge, weil diesfalls ein erhöhter Gebührensatz zu Grunde zu legen gewesen wäre.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen

gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f